

5) Artikel 10 ist in der Fassung der Deputation nicht annehmbar, da Zweck und Nutzen des Artikels nicht erhellt.

10. Abtretung eines Grundstücks an die Stadtgemeinde Vegeßack.

Der unentgeltlichen Abtretung des zum Amthausareal gehörigen auf dem der Bürgerschaft mitgetheilten Situationsplan mit a, b, c, d, e, f bezeichneten Grundstücks an die Stadtgemeinde Vegeßack stimmt die Bürgerschaft zu.

11. Gesetzliche Bestimmungen wegen der Einquartierung.

Die Bürgerschaft genehmigt die vom Senat beantragten Abänderungen des Gesetzentwurfs

12. Venlo-Hamburger-Eisenbahn.

Die Bürgerschaft ist damit einverstanden, daß die in der Mittheilung des Senats vom 10. Mai 1872 für die Wegunterführungen projectirten Maaße in Anwendung kommen. Einer Erstreckung der Frist zur Geltendmachung des der Köln-Mindener-Eisenbahngesellschaft durch den Beschluß vom 25/27. October 1871 eingeräumten Expropriationsrechts ertheilt die Bürgerschaft nur bis zum 27. November 1872 ihre Zustimmung.

13. Errichtung kleiner Garten- und Lusthäuser.

Die Bürgerschaft ist mit dem vorgelegten Gesetzentwurfe ebenfalls einverstanden.

Mittheilung des Senats an die Bürgerschaft

vom 7. Juni 1872.

1. Jahresbericht der Schuldeputation.

Der Senat wird für die Publication des von der Deputation empfohlenen neuen, die Aufnahme und Entlassung der Schüler in den Volksschulen der Stadt Bremen betreffenden Gesetzes, welchem auch er seine Zustimmung ertheilt, Sorge tragen und dabei dem Wunsche der Bürgerschaft entsprechend das ältere Gesetz vom 25. April 1855 ausdrücklich aufheben.

Indem ferner der Senat die von der Deputation beantragte Nachbewilligung von 700 Thalern für die Realschule genehmigt, erklärt er sich mit der von der Bürgerschaft angeregten Berathung in Betreff Abzweigung der Hauptschulabtheilungen sowie Einrichtung einer Vorschule für das Seminar einverstanden, und wird die Schuldeputation mit derselben beauftragen.

2. Zollstrafgelder.

In Folge der im Jahre 1856 mit den Zollvereinsstaaten getroffenen vertragsmäßigen Abreden fließen die für Zollvergehen, welche auf Bremischem Gebiete begangen werden, verhängten Geldstrafen, sowie der Erlös aus den in Folge von Zolldefrauden confiscirten Gegenständen, nach Abzug jedoch der sogenannten Denunciantenanteile, in die Bremische Generalcasse, und zwar nicht nur die auf gerichtlichen Erkenntnissen beruhenden Geldstrafen und Confiscaterlöse, sondern auch die im Wege des sogenannten Submissionsverfahrens, bei freiwilliger Unterwerfung der Contravenienten, von den Hauptzollämtern festgestellten Strafbeträge. Dabei liegt indeß den Hauptämtern in beiden Fällen, wofern nicht etwa auf den Klageantrag einer Bremischen Behörde die gerichtliche Entscheidung erfolgt ist, die Verpflichtung ob, die Geldstrafen und Confiscate von den Contravenienten einzuziehen und diese Beträge nach Abzug der gesetzlich feststehenden Denunciantenanteile an die hiesige Generalcasse abzuliefern.

In Folge der Beseitigung der Denunciantenanteile im Königreich Preußen durch das Gesetz vom 30. December 1868 konnten aber auch in den der Preussischen Zoll- und Steuerverwaltung angeschlossenen Gebietstheilen und bei den derselben unterstellten Zollämtern Denunciantenanteile nicht mehr verabsolgt werden, und es trat daher seit dem Jahre 1869 bei dem oben geschilderten Verfahren die Aenderung ein, daß diejenigen bezüglichlichen Strafgeelder und Confiscaterlöse, welche durch die der Preussischen Provincialsteuerdirection zu Hannover untergeordneten Hauptämter einzuziehen waren, ohne Abzug der Generalcasse zuzulassen. Da auf diese Weise namentlich den unteren Zollbeamten, welchen in der Regel die Denunciantenanteile in Zollstrafsachen zufließen, gewisse Nebeneinnahmen entgangen sind, so hat die genannte Provincialsteuerdirection den Wunsch ausgesprochen, daß ihr ein Theil jener Strafgeelder und Confiscaterlöse überlassen werden möge, um denselben zur Belohnung für besonders diensteifrige und pflichttreue Beamte verwenden zu können. Sie hat diesen Antrag namentlich damit motivirt, daß ihr nach Wegfall der Denunciantenanteile von dem K. Preussischen Finanzminister für die innerhalb der Provinz Hannover stationirten Zollbeamten ein entsprechender Fonds zu dem gedachten Zwecke bewilligt sei, derselbe jedoch außerhalb dieses Gebiets nicht verwendet werden könne.

Der Senat hält den ausgesprochenen Wunsch für nicht unberechtigt, zumal da durch die Aufhebung der Denunciantenanteile in Preußen der Bremischen Generalcasse vermehrte Einnahmen zufließen und die Einziehung der fraglichen Beträge lediglich durch Preussische, bezw. vereinsländische Hauptzollämter besorgt wird. Er wünscht daher der Provincialsteuerdirection zu Hannover die Zusage ertheilen zu dürfen, daß diese Hauptämter befugt sein sollen, von den nach dem 1. Juli d. J. im Verwaltungswege bei ihnen eingehenden Zoll- und Steuerstrafgeldern und Confiscaterlösen die eine Hälfte behufs Bildung eines Fonds zu Gratificationen für die auf Bremischem Gebiete stationirten Zoll- Aufsichtsbeamten einzubehalten, während sie die andere Hälfte dieser Gelder, sowie den ganzen Betrag der in Folge gerichtlichen Erkenntnisses verfallenden Geldbußen und Erlöse von Confiscaten nach wie vor an die hiesige Generalcasse würden abzuliefern haben. Einer diesem Vorschlage beistimmenden Erklärung der Bürgerschaft glaubt der Senat um so mehr entgegensehen zu dürfen, da die Provincialsteuerdirection auf die Gewährung ihres Wunsches einen besonderen Werth legt, die Bremische Staatscasse aber, welche im Jahre 1871 an Zoll- und Steuerstrafgeldern von den unter Preussischer Verwaltung stehenden Hauptämtern im Ganzen etwa 770 Thaler Courant eingenommen hat, eine erhebliche Einbuße dadurch jedenfalls nicht erleiden wird.

3. Hafenordnung für Bremerhaven.

Der Senat hat die Deputation für Häfen und Eisenbahnen beauftragt, sich über die angeregten Bedenken und Fassungsänderungen gutachtlich zu äußern.

4. Staatshaushalt des Jahres 1871 und Separatbudget der außerordentlichen Verwendungen für das Jahr 1872.

Dem vorgelegten Separatbudget für außerordentliche Verwendungen erteilt der Senat gleichfalls seine Genehmigung.

Wegen Ersetzung eines Theils der in den Jahren 1870 und 1871 entstandenen Ausgaben für Kriegszwecke sind Verhandlungen mit der Reichsregierung eingeleitet, welche ihren Abschluß noch nicht gefunden haben.

Im Uebrigen hat der Senat die Monitoren der Bürgerschaft der Finanzdeputation zur Berathung mitgetheilt.

5. Consumtionsabgabe.

Die Deputation für das Generalsteueramt hat einen Bericht über die in Folge der deutschen Maß- und Gewichtsordnung sowie der Einführung der Markwährung erforderliche neue Feststellung der für die Consumtionsabgabe und verschiedene andere von dem Generalsteueramt erhobenen Abgaben bestehenden Sätze eingereicht. Der Senat läßt diesen Bericht der Bürgerschaft zur Beschlußfassung hieneben zugehen, indem er seine Erklärung über die Vorschläge der Deputation sich vorbehält.

6. Beiträge zum Straßenbau.

Unter gleichem Vorbehalt theilt der Senat einen Bericht der Baudeputation wegen Umrechnung des Tarifs für die zu den Straßenbaufkosten von den Anwohnern zu leistenden Beiträge der Bürgerschaft zu ihrer Erklärung hieneben mit.

7. Abänderung einiger Bestimmungen der Erbe- und Handfestenordnung.

In Folge der beschlossenen Einführung der Markrechnung an Stelle der bisherigen Bremischen Münzrechnung wird eine Abänderung der auf die letztere gegründeten Bestimmungen der Bremischen Gesetze erforderlich. Indem der Senat sich vorbehält baldmöglichst der Bürgerschaft in dieser Veranlassung umfassende, in der Ausarbeitung begriffene Gesetzabänderungsvorschläge zugehen zu lassen, hält er wegen der Dringlichkeit der Sache für zweckmäßig, schon jetzt abgesondert von jenen den beifolgenden, einige Abänderungen und Ergänzungen der Erbe- und Handfestenordnung betreffenden Gesetzentwurf der Bürgerschaft zu ihrer Erklärung mitzutheilen. Dieser Entwurf ist in einem Kreise von Mitgliedern des Senats, des Richtercollegs und des Notariats berathen und festgestellt. Derselbe enthält nach Ansicht des Senats diejenigen Bestimmungen, welche abgesehen von der Gebührentaxe, worauf zurückzukommen sein wird, in Veranlassung der Markrechnung die Erbe- und Handfestenordnung theils abändernd theils ergänzend in Berücksichtigung der Interessen der Rechtsicherheit und zugleich des Verkehrs erforderlich oder doch zweckmäßig sind. Der Senat ersucht daher die Bürgerschaft, diesem Gesetzentwurf ihre Zustimmung zu ertheilen.

Anlage II.

Anlage III.

Anlage I

zur Mittheilung des Senats
vom 7. Juni 1872.

Bericht der Deputation für das General-Steueramt,

betreffend die Consumtionsrolle, sowie Umrechnung und Abrundung
verschiedener Abgaben.

Als die Deputation gegen Ende des vorigen Jahres die Maß- und Gewichtseinheiten der Consumtionsrolle zu dem Zwecke einer Umrechnung unterwarf, damit dieselben der mit dem 1. Januar 1872 obligatorisch werdenden Maß- und Gewichtsordnung des Norddeutschen Bundes vom 17. August 1868 entsprächen, glaubte sie, schon bald nach Beginn des laufenden Jahres definitive Vorschläge über die dieserhalb nothwendigen Abrundungen machen zu können, und veröffentlichte vorläufig die von ihr ausgearbeitete Umrechnung nur zur Bequemlichkeit des Publikums, während die Beamten instruiert wurden, bei den Erhebungen in allen Fällen, in welchen die aufgenommenen Abrundungen bei den Zahlungen zu irgend einer Abweichung von den früheren Sätzen führten, bis auf Weiteres nur diese letzteren als maßgebend zu betrachten. Erfolgte in dieser Weise zwar die Benennungen und Berechnungen nach dem neuen Gesetze, so wurde doch der Betrag der Steuer in keiner Weise davon betroffen, und konnte die Deputation daher um so unbedenklicher ihre Anträge auf Genehmigung zweckmäßiger Abrundungen bis dahin verschieben, wo sie im Stande sein würde, auch die zweite, durch die in Anregung gekommene, Einführung einer veränderten Münzwährung vielleicht nothwendig werdende Umrechnung der Steuersätze und deren Abrundung vorlegen zu können.

Nachdem nun das am 1. Juli d. J. in Kraft tretende Bremische Gesetz vom 30. April d. J. die Gold-Thaler-Währung aufgehoben und die Markwährung eingeführt hat, erlaubt sich die Deputation, die doppelte Umrechnung und nothwendige Abrundung, sowohl der Maße und Gewichte nach dem Bundesgesetze vom 17. August

1868, als auch der Steuerbeträge nach dem soeben angeführten Bremischen Gesetze, hieneben in tabellarischer Zusammenstellung zur Genehmigung vorzulegen.

Abgesehen von zwei, sogleich näher zu erörternden Gegenständen, glaubte die Deputation in materieller Hinsicht für jetzt keine, nicht durch die Abrundungen gebotene, also sehr unbedeutende Tarifänderungen vorschlagen zu sollen. Die allerdings vorhandenen, aber vorläufig in keiner Weise zu beseitigenden Schwierigkeiten der Vermessung einiger trockenen Gegenstände, als Torf, Holz u. dergl. müssen in der Praxis bewältigt werden, und muß sich die Deputation, falls dies nicht gelingen sollte, die weiteren Anträge vorbehalten.

Unter der Rubrik „Getränke“ enthält aber der bisherige Tarif Classificirungen und Ansätze, welche einer wesentlichen Abänderung bedürftig sind. In wiederholten, der Deputation mitgetheilten Anträgen der Handelskammer an den Senat macht dieselbe auf die großen Unzuträglichkeiten der jetzigen Besteuerungsweise der Spirituosen aufmerksam, welche sie vorzugsweise in den verschiedenen Benennungen und Ansätzen findet und worüber sie sich folgendermaßen äußert:

„Die Scala der Consumtionssteuerrolle macht es offenbar dem gewissenhaften Weinändler höchst schwierig, jetzt, nachdem die ausgebildete Spirituosenfabrikation zu den verschiedensten Mischungen und Verbindungen geführt hat, die Frage zu lösen, nach welchem Satze von ihm für sein Fabrikat die Consumtionsabgabe bezahlt werden soll. Jeder reelle Weinändler wird von der Annahme ausgehen, daß er das Fabrikat, das er als Rum zum Consum veräußert, als Rum versteuern müsse, die Consumtionssteuerrolle kennt aber zu Rum veredelten Spiritus (richtiger: zu Rum veredelte spirituose Stoffe), der einem niedrigeren Satze unterliegt, als Rum. Wird also ein Orghost Spiritus couleurt und als Rum verkauft, so muß ein Zweifel über den Steuersatz entstehen, sowie nur eine Kleinigkeit wirklichen Rums in dem Fabrikate enthalten ist, da es nun sowohl als verschlechterter Rum, wie auch als veredelter Spiritus anzusehen ist. Unter solchen Umständen erachtet es die Handelskammer für durchaus nothwendig, daß die für die Spirituosenversteuerung bestehende Scala entweder revidirt oder ganz aufgehoben werde. Einer Revision vermag sie indessen nicht das Wort zu reden, da sie nach den von ihr angestellten Ermittlungen bezweifeln muß, daß sich eine Scala finden lasse, die sachentsprechend sei. Sie hält dafür, daß die Fabrikation von Spirituosen einen solchen Umfang gewonnen hat, daß die Unterscheidung nach dem Fabrikate selbst höchst unzumuthbar sein würde; sehr bald würden neue Fabrikate entstehen, die den festgesetzten Rubriken nicht entsprächen oder die Zusammensetzungen so sehr sich ändern, daß die früheren Voraussetzungen nicht zuträfen.

Dagegen erscheint der Handelskammer die Festsetzung eines einheitlichen Satzes für alle Spirituosen als durchaus angemessen.“

Dieser einheitliche Satz (nicht zu verwechseln mit gleich hoher Besteuerung) sollte, wie sodann weiter ausgeführt wird, unter gänzlicher Beseitigung der Sortenversteuerung, nach dem Alkoholgehalte der Spirituosen bemessen werden, so daß nach dem Procentbetrage dieses Gehalts sämtliche Spirituosen in zwei oder drei Classen mit steigenden Abgaben zu belasten sein würden.

Bei den Berathungen der Deputation über diese Vorschläge trat die Wichtigkeit der von der Handelskammer geschilderten factischen Voraussetzungen, so weit es hier in Betracht kommt, sehr klar zu Tage, wie auch das Princip, der Besteuerung nach den Sorten eine einheitliche nach dem Alkoholgehalte zu substituieren, von allen zu Rathe gezogenen Sachverständigen, als ein empfehlenswerthes bezeichnet wurde. Ueber die Grenzen, welche für die Scheidung der zwei oder drei Classen zu ziehen seien, gingen aber, bei dem Mangel völlig zutreffender Kriterien, die Ansichten erheblich auseinander und läßt sich nicht in Abrede stellen, daß der unvermeidliche Sprung, welchen der Steuersatz bei einer Steigerung von einem Alkoholprocente an der Grenze der Classen zu machen hat, in fast allen Fällen hart und ungerecht erscheint. Will man, wie es bei dem gegenwärtigen Stande der Spirituosen-Fabrikation als rationell und unvermeidlich erscheint, zu einer Besteuerung derselben nach dem Alkohol-Procent-Gehalte übergehen, so kann ein diese Härte und Ungerechtigkeit vermeidendes Princip nur darin gefunden werden, daß, unter Vermeidung jeder Classeneintheilung, eine gradweise Versteuerung aller Spirituosen ohne Unterschied der Benennung in der Weise eingeführt wird, daß der alkohol absolutus (hundertprocentiger Spiritus) mit einem ein-

heitlichen Steuerfaze belastet wird, welcher in der Hundert-Theilung mit jedem Grade geringerem Alkohol-Gebaltes sich bis zu dem Procentsfaze vermindert, mit welchem die Flüssigkeit aufhört, Spiritus zu sein. Da für den Fall der Annahme dieses Principis der administrativen Ausführung der Steuerberechnung und Erhebung nach dem Urtheil des Steuerdirectors keine Schwierigkeiten im Wege stehen würden, diese Art der Besteuerung auch von fünf unserer ersten Wein- und Spirituosen-Handlungen, von welchen auf erfolgte Anfrage Gutachten eingegangen, als in jeder Hinsicht zweckentsprechend bezeichnet ist, so trägt die Deputation darauf an, die Positionen der Consumtionsrolle unter dem Rubrum „Getränke“:

Franzbranntwein, Cognac und Liqueur, Punschextract, Kräuterbranntwein, Rum und Arac,
 Sprit,
 Kornbranntwein und Genever von außen,
 Branntwein aus sonstigen Stoffen,
 Spiritus zu Rum veredelt,
 Spiritus zu Sprit veredelt,

als Unterbenennungen aufzuheben und statt ihrer die gemeinschaftliche Bezeichnung „spirituöse Getränke“ einzuführen, dabei aber ausdrücklich festzustellen, daß die Besteuerung stets nach demjenigen Alkohol-Procentsfaze zu erfolgen habe, welchen die Getränke bei ihrem Uebergange in den Consum beziehungsweise bei ihrer Importation enthalten.

Bei Berathung des in Vorschlag zu bringenden einheitlichen Steuerfazes für hundertgradigen Spiritus ist die Deputation davon ausgegangen, daß sie einen solchen zu suchen habe, durch dessen Einführung die bisherige Gesamteinnahme aller obigen sieben Positionen im Wesentlichen nicht alterirt werde. Nach den Berechnungen des Steuerdirectors wird dieser Zweck durch die Festsetzung eines Einheitsfazes von 27½ Pfennig per Liter hundertgradigen Spiritus erreicht und würde beispielsweise, um eine Vergleichung mit dem alten Gemäß zu erleichtern, an Steuer zu bezahlen sein für:

1 Orhoft von 100%.	18 Thlr.	45 Gr.	= 61 Mark 87 Pf.
1 „ „ 60%.	11 „	13 „	= 37 „ 14 „
1 „ „ 50%.	9 „	23 „	= 30 „ 95 „
1 „ „ 45%.	8 „	27 „	= 27 „ 82 „
1 „ „ 40%.	7 „	32 „	= 24 „ 73 „

Der höchste Satz von 27½ Pfennig wird voraussichtlich niemals erhoben werden, da alkohol absolutus im Handel nicht vorkommt.

Bei einer Vergleichung der bisherigen Sätze der Consumtionsrolle mit der vorgeschlagenen hunderttheiligen Scala könnte es auf den ersten Blick so scheinen, als ob die schwächeren Spirituosen, (Kornbranntwein etc.) welche vorzugsweise von dem schwere Arbeit verrichtenden unvernünftigen Publikum consumirt werden, durch den neuen Besteuerungs-Modus zu hart und schwerer als bisher betroffen würden, da Kornbranntwein und Genever (in der Regel 40 bis 50% Alkohol enthaltend) jetzt nur mit 6 Thlr. per Orhoft besteuert sind, während die neue Scala hierfür die Sätze von 7 Thlr. 32 Gr. bis 9 Thlr. 23 Gr. enthält; allein dem ist nicht so. Der hier consumirte ordinäre Branntwein wird auch hier fabricirt und fällt gar nicht unter die Scala der obigen procentweisen Besteuerung. Der Branntweimbrenner zahlt nach der beiliegenden, künftig geltenden Consumtionsrolle keine höhere Abgabe, als bisher, nämlich per Last Nocken 14 Thlr. 32 Gr., umgerechnet 23 Mark per 1000 Kilogramm, was — nach altem Maß und Gelde — nahezu 2 Thlr. 48 Gr. für den hergestellten Orhoft Kornbranntwein beträgt. Eine Vertheuerung des Consums der arbeitenden Classe unserer Mitbürger findet daher in keiner Weise statt.

Um einer schon länger gefühlten, bei der neuen Besteuerungsweise noch stärker hervortretenden Unbilligkeit, welche darin liegt, daß der zu technischen Zwecken benutzte Spiritus mit derselben Steuer belegt ist, wie jeder andere, Abhülfe zu schaffen, möchte es sich empfehlen, zu bestimmen, daß der zu technischen Zwecken bestimmte Spiritus, sofern derselbe unter Controlle des Generalsteueramts denaturirt worden ist, von aller in der bezeichneten Scala enthaltenen Steuer befreit sein solle.

Für Liqueure, sowie alle mit Zucker oder Kräutern versetzte Spirituosen mußte, da sie sich nach Alkohol-Procenten nicht tarifiren lassen, eine besondere Position in die Consumtionsrolle aufgenommen werden.

Durch den bei der Umrechnung sich ergebenden, in Vorschlag gebrachten Steuersatz für Wein, 18 Pfennig per Liter, tritt allerdings eine kleine Erhöhung der bisherigen Abgabe ein, da — nach altem Maß und alter Währung — das Orhst von 225 Liter statt mit 12 Thalern künftig mit 12 Thaler 14 Groten belastet werden wird. Allein die Deputation glaubt, daß dieser Artikel eine so kleine Steigerung der Abgabe, welche durch den nothwendigen Einheitsatz pro Liter geboten ist, wohl tragen könne.

Außer den Weinhändlern und der sie vertretenden Handelskammer haben aber auch eine Reihe von Hotelwirthen und Besitzern von Bierhallen sich mit Vorstellungen an den Senat gewandt, worin sie auf eine Revision der Bierbesteuerung antragen, deren Vornahme vor der jetzigen allgemeinen Regulirung der Consumtions-Steuerrolle nicht angemessen erschien.

Die jetzige nicht unbedeutende von dem eingeführten Bier erhobene Abgabe konnte, so lange sie als Luxussteuer zu betrachten war, gerechtfertigt erscheinen; seitdem aber das Bier ein für fast alle Classen der Gesellschaft unentbehrliches Bedürfnis geworden ist, wird eine Herabsetzung derselben um so unvermeidlicher, als die Production des hiesigen Biers nur mit einer verhältnismäßig sehr geringen Steuer belastet ist. Die hiesigen Bierbrauer haben von dem zum Brauen bestimmten Malz „für den Brau von 45 Scheffeln“ 12 Thaler 36 Groten zu bezahlen, woraus sich durchschnittlich eine Besteuerung von 27 Groten per Ohm von 200 Flaschen ergibt, während das fremde Bier mit einer Abgabe von $2\frac{1}{2}$ Thalern per Ohm, also beinahe dem siebenfachen Betrage, belastet ist.

Die Deputation glaubte auch bei der Regulirung dieser Abgabe von der Voraussetzung ausgehen zu sollen, daß eine wesentliche Veränderung der daraus erfließenden Staatseinnahme nicht beabsichtigt werde. Um dies zu erreichen, wird neben der unvermeidlichen bedeutenden Herabsetzung der Steuer für fremdes Bier eine kleine Erhöhung der Malzabgabe für hier zu verbrauchendes Malz festzustellen sein, welche von den Brauereien mit Leichtigkeit getragen werden kann und deren Kleinheit die Abwälzung auf den Consumenten verhindert.

Da eine directe, zweifelloste Auskunft darüber, wieviel Bier aus einem „Brau von 45 Scheffeln“ gewonnen wird, von den Bierbauern, welche dies als ein Geschäftsgeheimniß betrachten, nicht zu erlangen ist, eine mit unserer ganzen Steuererhebungsweise im grellsten Widerspruch stehende genaue Controlle und Heimvisitation aber, ganz abgesehen von den unvermeidlichen den Producenten daraus erwachsenden Verzögerungen und anderen Uebelständen, schon wegen des bedeutenden Aufwandes von Zeit und neu anzustellenden Beamten, gewiß nicht eingeführt werden darf, so können der Berechnung über den auf jede Flasche (oder jedes Liter) entfallenden Steuerbetrag nur die Erkundigungen zum Grunde gelegt werden, welche bei zugänglichen Sachverständigen angestellt worden sind. Da die in solcher Weise erhaltenen Resultate mit den an anderen Orten gemachten Erfahrungen im Wesentlichen übereinstimmen, so zweifelt die Deputation, gestützt auf das Urtheil des Steuerdirectors, nicht, in der Annahme, ein Brau von 45 Scheffeln liefere mindestens 33 Ohm oder 6600 Flaschen, das Richtige getroffen zu haben.

Hiernach beträgt die gegenwärtige Malzabgabe von $12\frac{1}{2}$ Thalern für „den Brau“ per Flasche 0,675 Schwaren oder per Liter 0,831 Pfennig, während das zu $2\frac{1}{2}$ Thaler per Ohm eingeführte Bier eine Steuer von 4,500 Schwaren per Flasche oder 5,536 Pfennig per Liter zu tragen hat. Nimmt man nun, was als das Rationellste angesehen werden muß, bei der Besteuerung aller Flüssigkeiten (mit Ausnahme der Schaumweine) das Liter zum Einheitsmaß, so glaubt die Deputation, für künftig bei eingeführtem Bier statt 5,536 Pfennig eine Steuer von 2 Pfennig per Liter, bei hier fabricirtem Bier statt bisher $12\frac{1}{2}$ Thaler per Brau (abgerundet nach neuem Maß und Gewicht $7\frac{1}{2}$ Thaler per 1000 Kilo) in neuer Münze eine Steuer per 1000 Kilo von 28 Mark, — oder 0,945 Pfennig per Liter des hergestellten Fabrikats, — in Vorschlag bringen zu sollen.

Demgemäß bleibt die Form der Abgabe für hier gebrautes Bier die Mahl-
abgabe, welche künftig per sogenanntes „Brau von 45 Scheffeln“ 47 Mark 25 Pfennige betragen würde, während 2 Pfennige per Liter für fremdes Bier einer Abgabe von 65 Groten statt bisher 2 1/2 Thaler per Ohm gleich kommt. Die hiesigen Brauer können sich über eine Steuernormirung, welche das mit ihrem Producte concurrirende Bier immer noch um mehr als 100 Procent höher belastet als das ihrige, gewiß nicht beklagen.

In Betreff der übrigen unter die Verwaltung des Generalsteueramts gestellten Abgaben bemerkt die Deputation, daß die procentweise zu erhebenden Steuern, Grundsteuer, Erleuchtungssteuer, Erbschaftssteuer u. s. w. einer Umrechnung nicht bedürfen und daß in Beziehung auf die in den betreffenden Steuerverordnungen angedrohten Strafen diejenigen Grundsätze maßgebend sein werden, welche in Folge einer dem Vernehmen nach binnen Kurzem zu erwartenden Vorlage über sämtliche Strafandrohungen aller Art von Senat und Bürgerschaft beschlossen werden.

Alle nicht unter diese beiden, soeben genannten Kategorien fallenden Ansätze der vom Generalsteueramte zu erhebenden Abgaben hat die Deputation, sofern sie einer Umrechnung bedurften, in Anlage B zusammengestellt und mit einem Vorschlage zu zweckmäßig erscheinender Abrundung versehen, deren Genehmigung sie hiermit beantragt. Sie ist sich dabei wohl bewußt, daß die in solcher Weise sich ergebenden Beträge als definitive vielleicht nicht sämtlich beibehalten werden können, und wird daher erforderlichen Falls bei ihrem Berichte über die Revision der jährlichen Steuern auf die einschlägigen Ansätze zurückkommen.

Alle jetzt zu beschließenden Normirungen werden am 1. Juli d. J. in Kraft treten müssen und ersucht die Deputation deshalb um baldige Entscheidung, damit das Generalsteueramt an diesem Tage im Stande bleiben kann, ohne Stockung und Belästigung des Publikums seine amtlichen Functionen fortzusetzen. Schließlich aber glaubt sie nochmals hervorheben zu sollen, daß es ihr wegen der kurz nach Einführung der neuen Maß- und Gewichtsordnung eingetretenen Münz- und Währungs-Veränderungen nicht möglich war, früher den gegenwärtigen, sehr viele Vorarbeiten erfordernden Bericht zu erstatten.

Die Deputation für das General-Steueramt.

(gez.) C. Kottmeier. (gez.) Heinr. Claussen.

Anlage II
zur Mittheilung des Senats
vom 7 Juni 1872.

Bericht der Baudeputation,

betreffend den Tarif für die Beiträge der Eigenthümer der angrenzenden Grundstücke zu den Straßenbaukosten.

Durch die am 1. Juli d. J. beginnende Marktrechnung wird eine abermalige Abänderung des am 29. Januar d. J. publicirten Tarifes der Beiträge zu den Straßenbaukosten unvermeidlich, welcher auf Veranlassung der am 1. Januar eingetretenen Berechnung nach Metermaße von der Baudeputation in ihrem Berichte vom 27. October 1871 (Berhdlg. pag. 404) vorgeschlagen und verfassungsmäßig beschlossen worden war.

Aus den in jenem Berichte entwickelten Gründen, und besonders, um bei den häufig vorkommenden Berechnungen in kleinerem Maßstabe die Theilung durch 10 Centimeter zuzulassen, hatte die Deputation eine, durch die Abrundung sich als

erheblich darstellende Herabsetzung der hauptsächlich in Frage kommenden Sätze vorgeschlagen, welche demnach bezw. 10, 20, 40 und 80 Groten betragen.

In die neue Währung umgerechnet würden die Tariffsätze bezw. 46, 92, 184 und 369 Pfennige ergeben.

Aus gleichen Gründen empfiehlt es sich aber auch jetzt, eine Abrundung vorzunehmen, und zwar nach dem Vorschlage der Deputation auf bezw. 50 Pfennige, 1 Mark, 2 Mark und 4 Mark.

Diese Sätze enthalten allerdings eine Erhöhung der Beiträge; aber doch nicht in dem gleichgroßen Verhältnisse, nach welchem dieselben am 29. Januar d. J. in einzelnen Positionen herabgesetzt waren, und rechtfertigt sich diese Erhöhung außerdem durch die gestiegenen und, wie zu befürchten steht, ferner steigenden Materialpreise und Löhne.

Die Deputation beantragt daher: unter Aufhebung der früheren diesen Gegenstand betreffenden Verordnung, den nachstehenden Tarif und die Bestimmung, daß derselbe vom 1. Juli dieses Jahres an in Kraft trete, genehmigen zu wollen.

A. Beiträge der Eigenthümer der angrenzenden Grundstücke zu den Kosten der Neulegung oder Umlegung der Straßen:

1) Fahrbahn:

- | | |
|--|--------------------------|
| a. für Neulegung mit behauenen Steinen | 2 Mark — Pf. per □ Meter |
| b. „ „ „ „ „ „ „ „ „ „ | 1 „ — „ „ „ „ |
| c. „ „ „ „ „ „ „ „ „ „ | 50 „ — „ „ „ „ |

2) Trottoir:

- | | |
|------------------------|---------------------|
| a. für Neulegung | 2 Mark per □ Meter. |
| b. „ „ „ „ „ „ „ „ „ „ | 1 „ „ „ „ |

3) Saumsteine:

- | | |
|-----------------------------|----------------------------------|
| a. für Neulegung mit Granit | 2 Mark — Pf. per laufend. Meter. |
| b. „ „ „ „ „ „ „ „ „ „ | 50 „ „ „ „ |

B. Ersatzpflicht der Eigenthümer der angrenzenden Grundstücke für die Kosten der Reparaturen:

- | | |
|--------------------------------|---------------------|
| a. für Reparatur des Trottoirs | 4 Mark per □ Meter. |
| b. „ „ „ „ „ „ „ „ „ „ | 1 „ „ „ „ |

Die Baudeputation.

(gez.) Lampe.

(gez.) Wade.

Anlage III

zur Mittheilung des Senats
vom 7. Juni 1872.

Gesetz,

die Abänderung und Ergänzung einiger Bestimmungen der Erbe- und Handfestenordnung betreffend.

Der Senat verordnet im Einverständniß mit der Bürgererschaft die nachfolgenden Aenderungen und Ergänzungen der Erbe- und Handfestenordnung.

§ 1.

Der § 80 der Erbe- und Handfestenordnung wird dahin abgeändert: „Handfesten können auf beliebige Summen in Mark gewilligt werden; jedoch muß die Summe, auf welche eine Handfeste lautet, sich mit Hundert theilen lassen.“

§ 2.

Der § 91 b sechster Absatz der Erbe- und Handfestenordnung wird dahin abgeändert:

„Nur wenn über den Erlös des veräußerten Theils kein Adjudicationsverfahren stattgefunden hat und zugleich der Kaufpreis oder Werth die Summe von 800 Mark nicht übersteigt, dürfen die Handfesten zum vollen Betrage neu ausgefertigt und zurückgegeben werden.“

§ 3.

Bis zum 31. December 1872 darf die Willigung (Neuwilligung, Nachwilligung, Umwilligung) von Handfesten noch nach Maaßgabe des bisherigen Gesetzes in Thalern Gold geschehen und hat alsdann die Ablieferung und zwar auch nach dem 31. Decbr. 1872 dem Antrage gemäß zu erfolgen.

§ 4.

Bei Nachwilligung von Mark-Handfesten nach Thaler-Handfesten ist die Summe der letzteren in Mark umzurechnen und geschieht die Nachwilligung, sofern der Betrag nicht durch Hundert theilbar ist, nach der nächsthöheren durch Hundert theilbaren Summe.

§ 5.

Bei Umwilligung von Thaler-Handfesten in Mark-Handfesten, welche ohne Publication und Zulässigkeit eines Beispruchs stattfindet, gelten folgende nähere Bestimmungen:

a. Sollen sämtliche oder doch die letzten auf ein Grundstück gewilligten Thaler-Handfesten in Mark-Handfesten umgewilligt werden, so steht es dem Williger frei, sofern der den umzuwilligenden Thaler-Handfesten entsprechende Markbetrag nicht durch Fünfhundert theilbar ist, Handfesten zum Belaufe der nächsthöheren durch Fünfhundert theilbaren Marksumme zu willigen.

b. Werden nur die letzten Thaler Handfesten umgewilligt, so ist in Betreff der vorhergehenden wie bei Nachwilligungen zu rechnen.

c. In allen anderen Fällen dürfen die neuen Handfesten in den Bereich der ihnen etwa vorgehenden und der ihnen nachfolgenden Handfesten nicht eingreifen, sondern können, falls dies der Fall sein würde, nur von und bis zu den nächsten durch Hundert theilbaren Summen über den ersteren und unter den letzteren ausgefertigt werden.

§ 6.

Bei Umwilligung von Thaler-Handfesten in Mark-Handfesten sind die ersteren mit einer Aufgabe des Antragstellers über die gewünschten Abschnitte der Canzlei einzureichen und erfolgt die Ablieferung der neuen Handfesten an den Einliefernden ohne Weiteres gegen Empfangsbcheinigung. In gleicher Weise geschieht die Aufgabe und Ablieferung bei Neuausfertigung von Mark-Handfesten an Stelle mortificirter Thaler-Handfesten.

Die gedachten Umwilligungen sind, abgesehen von den Copialien und von dem Stempel für eine etwa überschießende Stückzahl der Handfesten, von Gerichtsgebühren und Stempel befreit.

§ 7.

Die Eintragung der bei der Umwilligung zu cassirenden Thaler-Handfesten wird von Amtswegen gebührenfrei getilgt und geschieht eine Eintragung der umgewilligten Mark-Handfesten auf den Namen des bisherigen Gläubigers, sowie eine demgemäße Ausfertigung des Eintragungsscheins bei Einlieferung des letzteren stempel- und gebührenfrei.

Warenart Warenzusatz.	Bisherige Abgaben-Note				Uebersetzung auf neues Maß-, Gewicht und Geld.										Neue Abgaben-Note				Maß und Gewicht	Zoll
	Der Consumtionsabgabe unterworfenen Gegenstände.	Maß und Gewicht	Zoll		Maß und Gewicht	Uebersetzung	Abgemessene Uebersetzung				No.	Der Consumtionsabgabe unterworfenen Gegenstände.	Maß und Gewicht	Zoll						
			pro Ctr.	pro 100 Ctr.			pro Ctr.	pro 100 Ctr.	pro Ctr.	pro 100 Ctr.					pro Ctr.	pro 100 Ctr.				
Getreide	1. Getreide und Samen	pro Ctr.	1	1	1	pro Ctr.	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1				
	2. Weizen, Gerste und Hafer	pro Ctr.	2	2	2	pro Ctr.	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2				
	3. Roggen	pro Ctr.	3	3	3	pro Ctr.	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3				
	4. Gerste, Hafer und Mais	pro Ctr.	4	4	4	pro Ctr.	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4				
	5. Hafer	pro Ctr.	5	5	5	pro Ctr.	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5				
	6. Weizen, Gerste, Hafer, Mais, Roggen und Hafer	pro Ctr.	6	6	6	pro Ctr.	6	6	6	6	6	6	6	6	6	6				
	7. Hafer	pro Ctr.	7	7	7	pro Ctr.	7	7	7	7	7	7	7	7	7	7				
	8. Weizen, Gerste, Hafer, Mais, Roggen und Hafer	pro Ctr.	8	8	8	pro Ctr.	8	8	8	8	8	8	8	8	8	8				
	9. Hafer	pro Ctr.	9	9	9	pro Ctr.	9	9	9	9	9	9	9	9	9	9				
	10. Weizen, Gerste, Hafer, Mais, Roggen und Hafer	pro Ctr.	10	10	10	pro Ctr.	10	10	10	10	10	10	10	10	10	10				
	11. Hafer	pro Ctr.	11	11	11	pro Ctr.	11	11	11	11	11	11	11	11	11	11				
	12. Weizen, Gerste, Hafer, Mais, Roggen und Hafer	pro Ctr.	12	12	12	pro Ctr.	12	12	12	12	12	12	12	12	12	12				
	13. Hafer	pro Ctr.	13	13	13	pro Ctr.	13	13	13	13	13	13	13	13	13	13				
	14. Weizen, Gerste, Hafer, Mais, Roggen und Hafer	pro Ctr.	14	14	14	pro Ctr.	14	14	14	14	14	14	14	14	14	14				
	15. Hafer	pro Ctr.	15	15	15	pro Ctr.	15	15	15	15	15	15	15	15	15	15				
	16. Weizen, Gerste, Hafer, Mais, Roggen und Hafer	pro Ctr.	16	16	16	pro Ctr.	16	16	16	16	16	16	16	16	16	16				
	17. Hafer	pro Ctr.	17	17	17	pro Ctr.	17	17	17	17	17	17	17	17	17	17				
	18. Weizen, Gerste, Hafer, Mais, Roggen und Hafer	pro Ctr.	18	18	18	pro Ctr.	18	18	18	18	18	18	18	18	18	18				
	19. Hafer	pro Ctr.	19	19	19	pro Ctr.	19	19	19	19	19	19	19	19	19	19				
	20. Weizen, Gerste, Hafer, Mais, Roggen und Hafer	pro Ctr.	20	20	20	pro Ctr.	20	20	20	20	20	20	20	20	20	20				
	Öl	21. Öl	pro Ctr.	21	21	21	pro Ctr.	21	21	21	21	21	21	21	21	21	21			
22. Öl		pro Ctr.	22	22	22	pro Ctr.	22	22	22	22	22	22	22	22	22	22				
23. Öl		pro Ctr.	23	23	23	pro Ctr.	23	23	23	23	23	23	23	23	23	23				
24. Öl		pro Ctr.	24	24	24	pro Ctr.	24	24	24	24	24	24	24	24	24	24				
25. Öl		pro Ctr.	25	25	25	pro Ctr.	25	25	25	25	25	25	25	25	25	25				
26. Öl		pro Ctr.	26	26	26	pro Ctr.	26	26	26	26	26	26	26	26	26	26				
27. Öl		pro Ctr.	27	27	27	pro Ctr.	27	27	27	27	27	27	27	27	27	27				
28. Öl		pro Ctr.	28	28	28	pro Ctr.	28	28	28	28	28	28	28	28	28	28				
29. Öl		pro Ctr.	29	29	29	pro Ctr.	29	29	29	29	29	29	29	29	29	29				
30. Öl		pro Ctr.	30	30	30	pro Ctr.	30	30	30	30	30	30	30	30	30	30				
Zucker	31. Zucker	pro Ctr.	31	31	31	pro Ctr.	31	31	31	31	31	31	31	31	31	31				
	32. Zucker	pro Ctr.	32	32	32	pro Ctr.	32	32	32	32	32	32	32	32	32	32				
	33. Zucker	pro Ctr.	33	33	33	pro Ctr.	33	33	33	33	33	33	33	33	33	33				
	34. Zucker	pro Ctr.	34	34	34	pro Ctr.	34	34	34	34	34	34	34	34	34	34				
	35. Zucker	pro Ctr.	35	35	35	pro Ctr.	35	35	35	35	35	35	35	35	35	35				
	36. Zucker	pro Ctr.	36	36	36	pro Ctr.	36	36	36	36	36	36	36	36	36	36				
	37. Zucker	pro Ctr.	37	37	37	pro Ctr.	37	37	37	37	37	37	37	37	37	37				
	38. Zucker	pro Ctr.	38	38	38	pro Ctr.	38	38	38	38	38	38	38	38	38	38				
	39. Zucker	pro Ctr.	39	39	39	pro Ctr.	39	39	39	39	39	39	39	39	39	39				
	40. Zucker	pro Ctr.	40	40	40	pro Ctr.	40	40	40	40	40	40	40	40	40	40				
Wein	41. Wein	pro Ctr.	41	41	41	pro Ctr.	41	41	41	41	41	41	41	41	41	41				
	42. Wein	pro Ctr.	42	42	42	pro Ctr.	42	42	42	42	42	42	42	42	42	42				
	43. Wein	pro Ctr.	43	43	43	pro Ctr.	43	43	43	43	43	43	43	43	43	43				
	44. Wein	pro Ctr.	44	44	44	pro Ctr.	44	44	44	44	44	44	44	44	44	44				
	45. Wein	pro Ctr.	45	45	45	pro Ctr.	45	45	45	45	45	45	45	45	45	45				
	46. Wein	pro Ctr.	46	46	46	pro Ctr.	46	46	46	46	46	46	46	46	46	46				
	47. Wein	pro Ctr.	47	47	47	pro Ctr.	47	47	47	47	47	47	47	47	47	47				
	48. Wein	pro Ctr.	48	48	48	pro Ctr.	48	48	48	48	48	48	48	48	48	48				
	49. Wein	pro Ctr.	49	49	49	pro Ctr.	49	49	49	49	49	49	49	49	49	49				
	50. Wein	pro Ctr.	50	50	50	pro Ctr.	50	50	50	50	50	50	50	50	50	50				
Sonstige	51. Sonstige	pro Ctr.	51	51	51	pro Ctr.	51	51	51	51	51	51	51	51	51	51				
	52. Sonstige	pro Ctr.	52	52	52	pro Ctr.	52	52	52	52	52	52	52	52	52	52				
	53. Sonstige	pro Ctr.	53	53	53	pro Ctr.	53	53	53	53	53	53	53	53	53	53				
	54. Sonstige	pro Ctr.	54	54	54	pro Ctr.	54	54	54	54	54	54	54	54	54	54				
	55. Sonstige	pro Ctr.	55	55	55	pro Ctr.	55	55	55	55	55	55	55	55	55	55				
	56. Sonstige	pro Ctr.	56	56	56	pro Ctr.	56	56	56	56	56	56	56	56	56	56				
	57. Sonstige	pro Ctr.	57	57	57	pro Ctr.	57	57	57	57	57	57	57	57	57	57				
	58. Sonstige	pro Ctr.	58	58	58	pro Ctr.	58	58	58	58	58	58	58	58	58	58				
	59. Sonstige	pro Ctr.	59	59	59	pro Ctr.	59	59	59	59	59	59	59	59	59	59				
	60. Sonstige	pro Ctr.	60	60	60	pro Ctr.	60	60	60	60	60	60	60	60	60	60				

Umrechnung der vom General-Steueramt erhobenen übrigen Steuern &c.

Nr.	Benennung	Bisherige Sätze	Umrechnung	Vom 1. Juli d. J. zu erhebende Sätze
1	Zur Consumtionsabgabe, Schreibgebühr für Durchfuhrscheine.....	3 Gr. für Abgabebeträge bis 1 Pf. 6 Gr. do. do. von 1 Pf. u. darüber	13,839 Pf. 27,679 Pf.	bis 5 Mtl. — 15 Pf. 5 Mtl. und darüber 30 Pf.
2	Umsatzsteuer (Gesetz vom 18. December 1871).....	Procentfag. § 7, 4. Verkäufe bis einschließlich 50 Pf. sind frei. § 13. Marken können benutzt werden bis incl. 300 Pf.	166 Mtl. 7 Pf. 996 Mtl. 43 Pf. 4,613 Pf. per 332 Mtl. 14 Pf.	150 Mtl. 1000 Mtl. 15 Pf. pro 1000 Mtl.
3	Güter-Declarations-Abgabe (Gesetz vom 10. November 1862).....	1 Gr. per 100 Pf. § 13. Von der Declarationspflicht sind Güter befreit, welche nicht über 10 Pf. Werth haben.	1,380 Pf. per 100 Mtl. 33 Mtl. 21 Pf.	30 Mtl.
4	A. Ladungsangaben.....	für Schiffe von Ostfriesland und Oldenburg..... 6 Gr. von Holland, Elbe und Lübeck..... 8 "	27,679 Pf. 36,905 Pf.	Rästenfahrzeuge 30 Pf.
	B. Löschzettel.....	für alle Uebrigen..... 36 "	1 Mtl. 66 Pf.	alle übrigen 1 Mtl. 50 Pf.
5	Wirthschafts-Abgabe.....	kleine Schiffe..... 3 "	13,839 Pf.	20 Pf.
6	A. Directe Steuern, Grundsteuer und Erleuchtungssteuer.....	alle Uebrigen..... 6 "	27,679 Pf.	50 Mtl.
	B. Indirecte Steuern:	15 Pf. Procentfag.	49 Mtl. 82 Pf.	
	a. Abgabe von Erbschaften.....	Procentfag.		
	b. " " Veräußerungen von Immobilien.....	Procentfag.		
	c. " " Erlöse von Versteigerungen.....	Procentfag.		
	d. " " Clubs und geschlossene Gesellschaften.....	1. Classe 6 Pf. II. do. 3 Pf.	19 Mtl. 93 Pf. 9 Mtl. 96 Pf.	20 Mtl. 10 Mtl.
	e. " " Billarde und Regelbahnen:			
	Billard.....	3 Pf. resp. 1 1/2 Pf.	9 Mtl. 96 Pf. resp. 4 Mtl. 98 Pf.	10 Mtl. resp. 5 Mtl.
	Regelbahn.....	1 1/2 Pf. resp. 54 Gr.	4 Mtl. 98 Pf. resp. 2 Mtl. 49 Pf.	5 Mtl. resp. 2 Mtl. 50 Pf.
	f. " " öffentliche Bälle und Tanzböden.....	1. Classe 5 Pf. II. " 2 Pf. 36 Gr.	16 Mtl. 61 Pf. 8 Mtl. 30 Pf.	17 Mtl. 8 Mtl. 50 Pf.
	g. " " Luftfahrwerke.....	10 Pf. und 5 Pf.	33 Mtl. 21 Pf. und 16 Mtl. 61 Pf.	34 Mtl. und 17 Mtl.
	h. " " Pferde.....	5 Pf. und 2 1/2 Pf.	16 " 61 " " 8 " 30 "	17 Mtl. und 8 Mtl. 50 Pf.
	i. " " Hunde.....	54 Gr. und 1 1/2 Pf.	2 " 49 " " 4 " 98 "	2 Mtl. 50 Pf. und 5 Mtl.
	k. " " Rachtigallen und Sprosser.....	5 Pf.	16 Mtl. 61 Pf.	17 Mtl.
	l. " " Mastenbälle.....	25 Pf.	83 Mtl. 4 Pf.	83 Mtl.
	m. " " Stempelpapier.....	§ 52. 12 und 6 Gr. § 54. 18 und 8 Gr. § 55 c. Documente über 300 Pf. zahlen eine Zusatzstempel-Ab- gabe von 2 Gr. per 100 Pf.	55,237 Pf. und 27,679 Pf. 83,838 Pf. und 36,905 Pf. 996 Mtl. 43 Pf. 9,226 Pf. per 332 Mtl. 14 Pf. 2,779 Pf. per 100 Mtl.	50 Pf. und 25 Pf. 80 Pf. und 40 Pf. 1000 Mtl. 3 Pf. pro 100 Mtl.
	n. " " See-Assicuranz-Policen.....	für unbestimmten Werth wird bezahlt..... 36 Gr.	1 Mtl. 66 Pf.	1 Mtl. 70 Pf.
	o. " " Feuer-Assicuranz-Policen.....	Procentfag. bis 250 Pf. 1 resp. 2 Gr. " 500 " 2 " 3 " " 750 " 3 " 4 " " 1000 " 3 " 6 " über 1000 " 3 " 6 " per 1000 " 3 " 6 "	bis 830 Mtl. 36 Pf. 4,613 Pf. resp. 9,226 Pf. " 1660 " 71 " 9,226 " " 13,839 " " 2491 " 7 " 13,839 " " 18,452 " " 3321 " 43 " 13,839 " " 27,679 " über 3321 " 43 " 13,839 " " 27,679 "	bis 830 Mtl. 5 Pf. resp. 9 Pf. bis 1660 Mtl. 9 Pf. resp. 14 Pf. bis 2490 Mtl. 14 Pf. resp. 18 Pf. bis 3320 Mtl. 14 Pf. resp. 28 Pf. über 3320 " 14 Pf. resp. 28 Pf.
	p. " " Spielkarten.....	9 Gr.	41,318 Pf.	40 Pf.
	q. " " Infrate.....	1/4 Gr. 3/4 Gr. 1 Gr. 1 1/4 Gr.	1,158 Pf. 3,460 Pf. 4,613 Pf. 5,766 Pf.	1 Pf. 3 1/2 Pf. 5 Pf. 6 Pf.
	r. " " Proteste.....	bis 250 Pf. 24 Gr. " 500 " 36 " " 750 " 48 " " 1000 " 60 " über 1000 " 1 Pf.	bis 830 Mtl. 36 Pf. 1 Mtl. 11 Pf. " 1660 " 71 " 1 " 66 " " 2491 " 7 " 2 " 21 " " 3321 " 43 " 2 " 77 " über 3321 " 43 " 3 " 32 "	1 Mtl. 10 Pf. 1 Mtl. 65 Pf. 2 Mtl. 20 Pf. 2 Mtl. 75 Pf. 3 Mtl. 30 Pf.
	s. " " Anmahnungsgebühr.....	3 Gr.	13,839 Pf.	15 Pf.
7	Zoll-Stellen, Krahnegebühr.....	Stückgüter per Ctr. 1 Gr. Roheisen " " 3/4 " per 100 Kilo 1 1/2 Gr. per Schiff 6 Gr.	4,613 Pf. 3,460 Pf. 6,920 Pf. 27,679 Pf.	5 Pf. 4 Pf. 7 Pf. 30 Pf.
8	Heumaagegeld.....			
9	Canalgeld am Neuen Canal.....			
10	Weggeld:			
	für jedes vor Radfuhrwerk zc. gespannte Pferd, Maulthier oder Maulesel sowie mit Reiter oder Fahrer.....	2 Gr.	9,226 Pf.	10 Pf.
	für jedes angespannte Stück Hornvieh oder Esel.....			
	für jedes Hand- oder Koppelpferd, Füllen, Maulthier oder Maulesel.....	1 Gr.	4,613 Pf.	5 Pf.
	für jedes von Hunden gezogene Fuhrwerk sowie beladene zwei- und vierräderige Handwagen.....			
	für Hornvieh, Esel, sowie Hammel, Schaafe, Ziegen zc. per Stück.....	1/2 Gr.	2,307 Pf.	2 Pf.
	für die zweiten Hebestellen die Hälfte des vorstehenden Satzes.....	1 Gr., 1/2 Gr. und 1/4 Gr.	4,613 Pf., 2,307 Pf. und 1,153 Pf.	5 Pf., 2 Pf. und 1 Pf.

Allgemeine Vorschrift:
Bei der Bezahlung werden die nach der
Addition sich ergebenden Bruchtheile eines Pfennigs nicht erhoben.